

An das

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT)
Radetzkystraße 2
1030 WIEN
z.H. Mag. Katja Nonnenmacher

18. Juni 2009

Betr.: Entwurf zur ZLLV 2009

Sehr geehrte Frau Mag. Nonnenmacher!

Danke für Ihre rasche Rückmeldung!

Leider wurde unser damaliges Ansuchen, an den Verhandlungen und der Diskussion zur ZLLV 2009 direkt als Herstellervereinigung teilzunehmen, abgelehnt. Auch die HG/PG- Halter wurden vom ÖAeC nicht eingebunden, weshalb es nicht verwundert, dass Sie auch von dieser Seite keine Einwände erhalten haben.

So konnten auch wir erst bei Vorliegen des fertigen Entwurfes der ZLLV 2009 diesen von einem Expertenteam unter der Leitung von Herrn Mag. Walter Kepplinger einer intensiven Prüfung unterziehen lassen. Dabei wurden mehrere, auch für uns juristische Laien durchaus nachvollziehbare, dringend erforderliche Verbesserungsnotwendigkeiten gefunden, um dem Anspruch der Entbürokratisierung, Vereinfachung und besseren Vollziehbarkeit der ZLLV 2009 gerecht zu werden.

Daraufhin haben wir innerhalb offener Begutachtungsfrist - direkt durch unseren Experten Mag. Kepplinger - versucht zu erreichen, dass der ÖAeC unsere Bedenken in eine allfällige Stellungnahme einbezieht. Die in der Folge an Herrn Mag. Kepplinger ergangene Absage des ÖAeC mit dem Hinweis auf ausreichend vorhandenes Fachwissen der Aeroclub-Funktionäre in dieser Materie lege ich im Anhang bei.

Wir sehen demnach keine andere Möglichkeit, als nun selbst und direkt Vorschläge zum Begutachtungsverfahren an Sie heranzutragen. Die unbedingt notwendigen Änderungen sind jedoch so zahlreich, dass eine vollständige schriftliche Ausarbeitung einen unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit und Kosten erfordern würde, sodass wir überzeugt sind, diese besser in einem persönlichem Gespräch erklären zu können.

Gerne geben wir Ihnen aber hier ein konkretes Beispiel:

§ 63 lautet:

Voraussetzungen für die zulässige Verwendung

§ 63. (1) Fallschirme sowie Hänge- und Paragleiter dürfen nur betrieben werden, wenn der Hersteller bestätigt hat, dass die für die Luft- bzw. Betriebstüchtigkeit der einzelnen Bestandteile erforderlichen oder anwendbaren

international bzw. national anerkannten Standards erfüllt werden, [...]

Um welche Standards handelt es sich dabei konkret?

Es gibt unseres Wissens nach keine nationalen (österreichischen) anerkannten Standards für die Luft- bzw. Betriebstüchtigkeit von Bestandteilen für Hänge- und Paragleiter. Wenn damit Standards eines anderen Landes (einer anderen Nation) gemeint sein sollten, müsste der Standard und die Nation genau bezeichnet bzw. genannt werden. Auch sind uns keine solchen international anerkannte Standards bekannt (international laut Wörterbuch "zwischen-, überstaatlich, nicht national begrenzt, mehrere Staaten oder Völker betreffend").

Sollten solche existieren, müssten sie konkret genannt werden, damit man von der Wahlmöglichkeit zwischen nationalen und internationalen Standards Gebrauch machen könnte, was ja durch den Terminus "oder" im Text möglich sein sollte. Diese dem Determinierungsgebot widersprechenden Formulierungen machen es uns als Hersteller unmöglich, die in § 63 geforderte Bestätigung auszustellen und die Norm ist deshalb nicht vollziehbar und somit verfassungswidrig.

Auch die Materialien zur ZLLV helfen nicht weiter, dort heißt es:

Ziel:

Einführung von sachgerechteren neuen Regelungen, die der internationalen Praxis im Bereich der technisch zulässigen Verwendung von Fallschirmen, Hänge- und Paragleitern entsprechen[...].

Es gibt auch hier keine "internationale Praxis", vielmehr haben alle Länder unterschiedliche Regelungen für die technisch zulässige Verwendung von HG/PG. So haben z. B. die Schweiz und Frankreich überhaupt keine Regelungen für die zulässige Verwendung, weil dort überhaupt keine Lufttüchtigkeit vorgeschrieben und diese deshalb auch nicht überprüft oder auch nur bestätigt werden muss.

Dies sind nur einige Punkte, die den § 63 unvollziehbar und verfassungswidrig erscheinen lassen, wobei wir darauf hinweisen möchten, dass ähnliche Probleme auch in mehreren anderen §§ zu finden sind. Jedenfalls erscheint die ZLLV 2009 in diesem Licht nicht geeignet, das Ziel einer Entbürokratisierung und einer leichteren Anwendbarkeit zu erreichen und es wäre bedauerlich, wenn die Unanwendbarkeit und Verfassungswidrigkeit erst durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts festgestellt werden müsste.

Wir hoffen sehr, dass es möglich ist, diese Punkte in einer mündlichen Diskussion unter Experten zu erörtern und sehen Ihrer geschätzten Rückantwort mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen!

Hannes Papesh
(Vorsitzender der PMA)

Mag. Walter Kepplinger

Beilagen: Schreiben Absage des ÖAeC an Mag. Kepplinger
Schweizer Verordnung